

# ERTEILUNG UND ERWEITERUNG VON FAHRERLAUBNISSEN

Sie möchten die Fahrerlaubnis erwerben und haben sich bereits für eine Fahrschule entschieden, bei der Sie die Ausbildung absolvieren wollen? Die Erteilung der Fahrerlaubnis - die die Zulassung zur Prüfung beinhaltet - sollten Sie baldmöglichst bei der für Ihren Hauptwohnsitz zuständigen Fahrerlaubnisbehörde beantragen. In Ausnahmefällen ist auch eine Beantragung an der Behörde des Nebenwohnsitzes möglich.

---

## *Gebühren*

49,20 € - bei der Erteilung der ersten Fahrerlaubnis

48,40 € - bei der Erweiterung auf eine neue Fahrerlaubnisklasse

47,50 € - bei der separaten Eintragung der Schlüsselzahl B96, sofern Ihr vorhandener Führerschein nach dem 19.01.2013 ausgestellt worden ist bzw.

52,60 € - wenn Ihr vorhandener Führerschein vor dem 19.01.2013 ausgestellt worden ist

---

## *Benötigte Dokumente*

Sollten Sie von Ihrer Fahrschule kein Antragsformular erhalten haben, ist das kein Problem. Wenn Sie zur Antragstellung bei unserer Behörde vorsprechen, drucken und füllen wir den Antrag für Sie aus.

Ihr persönliches Erscheinen bei der Fahrerlaubnisbehörde ist unbedingt erforderlich. Bringen Sie bitte in jedem Fall Ihren gültigen Personalausweis oder den gültigen Reisepass mit. Fahrschüler, die noch nicht 16 Jahre alt sind und deshalb noch keinen Personalausweis besitzen, benötigen den Kinderausweis. Sofern Sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist es wichtig, dass beide Erziehungsberechtigte ihr schriftliches Einverständnis gegeben haben (formlos). Sollte nur ein Elternteil sorgeberechtigt sein, benötigen wir einen entsprechenden Nachweis hierüber (z.B. Scheidungsurteil, Negativentscheidung vom zuständigen Jugendamt oder Sterbeurkunde).

Je nachdem welche Fahrerlaubnisklasse Sie erwerben möchten, sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen oder einzureichen:

- ein biometrisches Passfoto (35 x 45 mm)
- eine Sehtestbescheinigung (für die Klassen AM,A1, A2,A,B,BE,M,L,T)
- Zeugnis oder Gutachten über das Sehvermögen (für die Klassen C,C1,CE,C1E,D,D1,D1E,DE)
- Zeugnis oder Gutachten über die körperliche und geistige Eignung (für die Klassen

## ZUSTÄNDIGE ORGANISATIONSEINHEIT(EN)

→ Fahrerlaubnisbehörde

## ANSPRECHPARTNER

Ilona Helmlí  
Email:  
fahrerlaubnisbehoerde@stadtweimar.de  
Telefon: (03643) 762-237  
zum Kontaktformular

Katrin Schuchert  
Email:  
fahrerlaubnisbehoerde@stadtweimar.de  
Telefon: (03643) 762-242  
zum Kontaktformular

Annemarie Hofmann  
Email:  
fahrerlaubnisbehoerde@stadtweimar.de  
Telefon: 03643/762 267  
zum Kontaktformular

C,C1,CE,C1E,D,D1,D1E,DE)

- Nachweis über die Ausbildung in Erster Hilfe (für die Klassen AM,A1,A2,A,B,BE,L,T,C,C1,CE,C1E,

D,D1,D1E,DE)

Seit dem 09.02.2015 bietet das Bürgerbüro einen zusätzlichen Service an, der auch von den Bürgern genutzt werden kann, die wegen der Ausstellung eines Führerscheines ein Passfoto benötigen. An einem Selbstbedienungsterminal im Bürgerbüro können die Bürger das biometrische Foto und die Unterschrift selber erfassen. Das Foto wird nicht mehr ausgedruckt. Es wird anschließend zusammen mit der Unterschrift ausschließlich digital in das Fachverfahren übernommen. Das Nutzungsentgelt beträgt 4,90 €. Hingewiesen werden muss darauf, dass dieses digitale Foto nicht für die Ausstellung eines Internationalen Führerscheines genutzt werden kann.

Weiterhin besteht nach wie vor die Möglichkeit, sich vier biometrische Passfotos für 7 € (Bitte passend mitbringen!) in der Fotokabine im Haus I ausdrucken zu lassen.

Sofern Sie schon eine Fahrerlaubnis besitzen und auf eine weitere Klasse erweitern möchten, sollten Sie sich zunächst erkundigen, welche Unterlagen eventuell schon bei der Fahrerlaubnisbehörde vorhanden und noch verwertbar sind.

Am 19.01.2013 trat die geänderte Fahrerlaubnis-Verordnung in Kraft. Damit verbunden war u.a. die Einführung neuer Schlüsselzahlen. Einige der neuen Schlüsselzahlen dienen der Besitzstandswahrung, andere werden zur Erteilung bestimmter Berechtigungen verwendet.

Die Eintragung der Schlüsselzahl B96 beispielsweise berechtigt den Inhaber, Fahrzeugkombinationen zu führen, die aus einem Fahrzeug der Klasse B und einem Anhänger mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 750 kg besteht, sofern die zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination 3500 kg überschreitet, aber 4250 kg nicht übersteigt.

Erforderlich für die Eintragung der B96 sind der Vorbesitz der Klasse B sowie der Nachweis einer Fahrerschulung nach Anlage 7a der FeV. Die Eintragung muss bei der Fahrerlaubnisbehörde beantragt werden. Die Vorlage einer Sehtestbescheinigung ist hierfür nicht erforderlich.

Die Schlüsselzahl A80 wird eingetragen, wenn der Antragsteller die Fahrerlaubnis der Klasse A - beschränkt auf das Führen von Trikes - bereits vor Erreichen des für den Direkteinstieg in die Klasse A vorgeschriebenen Mindestalters von 24 Jahren erworben hat.

---

## *Rechtsgrundlagen (allgemein)*

- Straßenverkehrsgesetz (StVG)
- Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)
- GebOSt

□